



**Katholische Hochschule für  
Sozialwesen Berlin**

Köpenicker Allee 39–57  
10318 Berlin  
**T** +49 30 501010-200

[Referentin-praesidium@khsb-berlin.de](mailto:Referentin-praesidium@khsb-berlin.de)  
[www.khsb-berlin.de](http://www.khsb-berlin.de)

**Staatl. anerk. Fachhochschule für Sozialwesen**  
*Catholic University of Applied Sciences*

# **Mitteilungsblatt Nr. 09 –2025**

## **Immatrikulationsordnung (ImmaO)**

**Datum:** 09.12.2025

**Herausgeberin:** Präsidentin der KHSB

Der Akademische Senat der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB) hat am 05.11.2025 die Änderung der Immatrikulationsordnung auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 Verf/KHSB beschlossen.

Das Kuratorium der KHSB hat den Änderungen am 01.12.2025 gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 Verf/KHSB zugestimmt.

Die geänderte Fassung löst die Fassung vom 19.11.2021 (Mitteilungsblatt Nr. 06 -2021) der Immatrikulationsordnung ab und wird hiermit bekannt gemacht.

Berlin, den 09.12.2025

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Gabriele Kuhn-Zuber".

Prof. Dr. Gabriele Kuhn-Zuber  
Präsidentin

**Immatrikulationsordnung der  
Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB)**

**§ 1 Grundsätze**

- (1) Als Studierende\*r der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB) kann eingeschrieben werden, wer die Grundsätze und Zielsetzungen der KHSB, wie sie in der Verfassung und Grundordnung der KHSB festgelegt sind, anerkennt.
- (2) Grundlage eines Studiums an der KHSB ist der Abschluss eines Ausbildungsvertrages mit dem Erzbistum Berlin. Durch die Immatrikulation werden Studierende Mitglied der KHSB mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten.

**§ 2 Allgemeine Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zum Studium an der KHSB kann direkt zugelassen werden, wer
  1. die allgemeine Hochschulreife,
  2. die Fachhochschulreife,
  3. ein allgemeines Zugangsrecht i.S.d. § 11 Abs. 1 BerlHG oder
  4. ein fachgebundenes Hochschulzugangsrecht i.S.d. § 11 Abs. 2 BerlHG besitzt.
- (2) Zum Studium an der KHSB kann nach einer Zugangsprüfung zum gewählten Studiengang zugelassen werden, wer eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung i.S.d. § 11 Abs. 2 hat, jedoch eine fachlich nicht mit der Ausbildung und Berufserfahrung verwandte Studienrichtung studieren will. Über den Ablauf der Zugangsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Einzelheiten können in einer Richtlinie geregelt werden.
- (3) Zum Studium an der KHSB kann zum Wechsel der Hochschule im selben Studiengang bzw. in einem anderen verwandten Studiengang zugelassen werden, wer
  1. ohnehin eine Berechtigung zum direkten Zugang nach Absatz 1 oder
  2. auf Grund einer beruflichen Qualifikation ein mindestens einjähriges Hochschulstudium in einem anderen Bundesland erfolgreich absolviert hat.
- (4) Zu den Zugangsvoraussetzungen für Ausländer\*innen, die eine im Land Berlin anerkannte Studienbefähigung besitzen, gehört der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache (Niveau C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen).
- (5) Minderjährige Studierende sowie Studienbewerber\*innen sind in allen das Studium betreffenden Angelegenheiten selbständig handlungsfähig, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Im Bewerbungsverfahren wird das soziale Engagement besonders berücksichtigt.
- (7) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Aufnahmeausschuss.

### **§ 3 Besondere Zugangsvoraussetzungen**

Zusätzliche Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen bzw. studiengangsspezifische Erfordernisse können in den Studien- und Prüfungsordnungen des jeweiligen Studiengangs geregelt werden.

### **§ 4 Bewerbung**

- (1) Eine Bewerbung zum Studium ist innerhalb der von der KHSB festgesetzten Ausschlussfrist auf der entsprechenden Bewerbungsplattform digital einzureichen.
- (2) Mit der Bewerbung sind alle für die Zulassung erforderlichen Unterlagen einzureichen. Das sind:
  1. ein tabellarischer Lebenslauf und ein Motivationsschreiben,
  2. die Nachweise der Hochschulzugangsberechtigung, der Studienbefähigung bzw. des ersten Hochschulabschlusses,
  3. gegebenenfalls Zeugnisse bzw. Nachweise über berufliche Tätigkeiten oder Praktika,
  4. gegebenenfalls Nachweise für soziales Engagement,
  5. gegebenenfalls einen Antrag auf Härtefall einschließlich der dazu erforderlichen Nachweise,
  6. gegebenenfalls einen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache,
  7. gegebenenfalls eine Unbedenklichkeitsbescheinigung, ein Notenspiegel und die Exmatrikulationsbescheinigung der anderen Hochschule bei Hochschulwechsel.
- (3) Die Zulassung zu einem Bachelorstudiengang mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 kann auch beantragt werden, wenn das für die Fachhochschulreife notwendige Praktikum zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht beendet ist, aber bis zur Immatrikulation abgeschlossen sein wird. Die Zulassung erfolgt in diesem Fall unter dem Vorbehalt, dass die Anerkennung der Fachhochschulreife spätestens zum Ende des ersten Fachsemesters nachgewiesen wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.
- (4) Die Zulassung zu einem Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss vor Beginn des Masterstudienganges erlangt wird. Gleches gilt, wenn der Bachelorabschluss erreicht wurde, aber noch nicht nachgewiesen werden kann. Eine Zulassung erfolgt in diesem Fall unter dem Vorbehalt, dass der Bachelorabschluss spätestens zum Ende des ersten Fachsemesters nachgewiesen wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.
- (5) Die Zulassung zu einem Studium für Menschen, die geflüchtet sind und denen aufgrund der Situation im Herkunftsstaat ein fristgerechter Nachweis der Zugangsvoraussetzung nicht möglich ist, können vorläufig zugelassen werden, wenn sie ihre Hochschulzugangsberechtigung glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung kann auch durch eine gesonderte Zugangsprüfung erfolgen. Näheres regelt eine Richtlinie. Die Vorläufigkeit der Zulassung endet, wenn die Studierenden alle Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb der ersten zwei Semester fristgerecht erbringen.
- (6) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Aufnahmeausschuss. Er besteht aus der\*dem Präsidentin\*Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern der KHSB, die die\*der Präsident\*in bestellt. Der Aufnahmeausschuss kann studiengangsspezifisch um ein Mitglied erweitert werden. Der Aufnahmeausschuss kann die Erledigung von Regelfällen auf die\*den Präsidentin\*Präsidenten übertragen.
- (7) Der Aufnahmeausschuss berücksichtigt bei den Bewerbungen folgende Vorabquoten:

- 5% der Studienplätze im jeweiligen Studiengang gehen an Bewerber\*innen mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung,
  - 4% der Studienplätze im jeweiligen Studiengang an Bewerber\*innen, die sich für ein Zweitstudium bewerben und
  - 5% der Studienplätze im jeweiligen Studiengang an minderjährige Bewerber\*innen
- (8) Über die Anerkennung erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach erfolgter Immatrikulation. Näheres regeln die „Allgemeine Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der KHSB“ und die „Anrechnungs- und Anerkennungsordnung der KHSB“.
- (9) Die\*der Präsident\*in kann eine Immatrikulation unter Vorbehalt genehmigen, wenn die Studienbewerber\*innen glaubhaft nachweisen können, dass sie die unter Abs. 2 geforderten Unterlagen wegen besonderer Umstände kurzfristig nicht beibringen können.

### **§ 5 Härtefall**

- (1) Ein Studienplatz kann auf begründeten Antrag auf Grund einer außergewöhnlichen Härte vergeben werden.
- (2) Eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere vor, wenn gesundheitliche, behinderungsbedingte, soziale, herkunftsbedingte oder familiäre Gründe in der Person der Bewerber\*innen die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die geltend gemachten Gründe für einen Härtefall müssen glaubhaft nachgewiesen ist.
- (3) Über einen Härtefallantrag entscheidet der Aufnahmeausschuss. Bei einem Härtefallantrag aufgrund einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung kann eine Stellungnahme der\*des Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderungen und chronische Erkrankungen eingeholt werden.

### **§ 6 Immatrikulation**

- (1) Über die Zulassung zum Studium werden die Studienbewerber\*innen digital informiert.
- (2) Die Immatrikulation erfordert
  1. die Annahme des Studienplatzangebots,
  2. das Einreichen der Zeugnisse in beglaubigter Kopie,
  3. die Zahlung der Semesterbeiträge,
  4. den Nachweis einer elektronischen Krankenkassenmeldung
  5. den Abschluss eines schriftlichen Ausbildungsvertrages und
  6. ggf. das Nachreichen notwendiger Unterlagen.
- (3) Studierende in den Vollzeitstudiengängen sollen eine Meldebescheinigung / einen Wohnort im Einzugsbereich der Hochschule nachweisen. Die Hochschule weist Studierende auf ihre Meldeverpflichtung nach dem Bundesmeldegesetz hin.

### **§ 7 Versagung der Immatrikulation**

Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn Studienbewerber\*innen

1. die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen,
2. in dem gewählten Studiengang vorgeschriebene Leistungsnachweise oder Prüfungen an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden haben ,

3. die Zahlung von Gebühren und Beiträgen, einschließlich der Sozialbeiträge zum Studentenwerk und, soweit eine entsprechende Vereinbarung besteht, des Beitrages für das Semesterticket, nicht fristgerecht nachweisen,
4. vom Gesetzgeber verlangte Unterlagen nicht fristgerecht einreichen oder
5. vom Studium an einer Hochschule im Wege eines Ordnungsverfahrens ausgeschlossen worden sind, es sei denn, dass die Gefahr einer künftigen Beeinträchtigung nicht mehr besteht.

### **§ 8 Campus Card**

- (1) Die Studierenden erhalten eine Campus Card. Diese enthält den Immatrikulationsnachweis, den Bibliotheksausweis, die Mensakarte und die Kopierkarte für die hochschulinternen Kopierer.
- (2) Der Verlust der Campus Card ist dem Studierendensekretariat der KHSB unverzüglich anzuzeigen. Die erneute Ausstellung ist kostenpflichtig und setzt den Nachweis oder die Glaubhaftmachung des Verlustes voraus.

### **§ 9 Beurlaubung**

- (1) Studierende können bis zur Dauer eines Studienjahres (zwei Semester) aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Studium befreit werden. Eine Beurlaubung darüber hinaus ist möglich
  - in Anlehnung an das Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit für maximal sechs aufeinanderfolgende Semester bei Betreuung und Erziehung von Kindern,
  - in Anlehnung an das Gesetz über die Familienpflegezeit für maximal vier aufeinanderfolgende Semester bei der Pflege und Betreuung naher Angehöriger oder
  - weitere Semester bei Behinderungen und chronischen Erkrankungen; die Stellungnahme der\*des Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen ist einzuholen.
- (2) Die Beurlaubung ist ab dem 2. Semester möglich. Sie setzt einen Antrag der Studierenden voraus, der innerhalb der Rückmeldefrist zu stellen ist. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Antrag auf Beurlaubung bis spätestens einen Monat nach Semesterbeginn gestellt werden.
- (3) Prüfungen können in einem Urlaubssemester abgelegt werden, wenn die entsprechende Lehrveranstaltung nachweislich abschließend besucht wurde. Die Anmeldung zur Bachelor- oder Masterthesis während der Beurlaubung ist zulässig. Die Bearbeitungszeit muss mindestens zu 50 % außerhalb des Urlaubssemesters liegen.
- (4) Ein Urlaubssemester wird nicht als Fachsemester gezählt.
- (5) Über den Antrag auf Beurlaubung entscheidet die\*der Präsident\*in. Die Befugnis kann auf die Leitung des Studierendenservices übertragen werden.

### **§ 10 Teilzeitstudiengänge**

Die KHSB bietet Teilzeitstudiengänge an. Teilzeitstudiengänge sind berufs- oder tätigkeitsbegleitend; Lehrveranstaltungen finden in der Regel während zeitlich begrenzter Präsenzphasen an der Hochschule statt.

## **§ 11 Teilzeitstudium**

- (1) Die KHSB organisiert Studiengänge so, dass das Studium in Teilzeit möglich ist. Der Studienanteil soll 50 % der regulären Studienzeit betragen.
- (2) Ein Teilzeitstudium muss bis zwei Wochen vor Beginn des Semesters digital beantragt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Antrag bis zu einem Monat nach Semesterbeginn gestellt werden.
- (3) Der Antrag auf ein Teilzeitstudium gilt bis auf Widerruf. Eine Rückkehr zum Vollzeitstudium ist erst zum Semesterwechsel wirksam. Ein Teilzeitsemester zählt als ganzes Hochschulsemester; zwei Teilzeitsemester werden als ein Fachsemester gewertet.
- (4) Studierende im Teilzeitstudium haben den gleichen Status wie Studierende im Vollzeitstudium. Sie entrichten Gebühren und Beiträge in voller Höhe.
- (5) Für das Teilzeitstudium wird kein gesondertes Lehrangebot zur Verfügung gestellt.
- (6) Über den Antrag auf ein Teilzeitstudium entscheidet die\*der Präsident\*in. Die Befugnis kann auf die Leitung des Studierendenservices übertragen werden.

## **§ 12 Rückmeldung**

Studierende, die ihr Studium an der Hochschule fortsetzen wollen, müssen sich innerhalb der festgesetzten Rückmeldefrist zurückmelden.

## **§ 13 Wechsel des Studiengangs**

- (1) Ein Wechsel des Studiengangs ist bei der\*dem Präsidentin\*Präsidenten zu beantragen. Die Befugnis kann auf die Leitung des Studierendenservices übertragen werden.
- (2) Dem Antrag kann bei Vorliegen eines Studienplatzes entsprochen werden.

## **§ 14 Studienverlängerung und Studienberatung**

- (1) Auf Antrag kann das Studium und damit der Ausbildungsvertrag um bis zu zwei Semester ohne Angabe von Gründen verlängert werden. Die Verlängerung des Ausbildungsvertrages wird durch den Prüfungsausschuss bestätigt. Weitere Studienverlängerungen können bei wichtigem Grund beantragt werden.
- (2) Bestehen Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung des Studiums durch persönliche, gesundheitliche oder andere Gründe, ist eine Studienberatung zu empfehlen.

## **§ 15 Exmatrikulation**

- (1) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn sie
  1. dies beantragen und der Ausbildungsvertrag gekündigt wird,
  2. die Abschlussprüfung bestanden haben bzw. alle erforderlichen Module erfolgreich abgelegt haben,
  3. eine erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden haben,
  4. der Ausbildungsvertrag ausläuft und keine Studienverlängerung beantragt wird,
  5. Gebühren oder Beiträge und, soweit eine entsprechende Vereinbarung besteht, den Beitrag für ein Semesterticket trotz schriftlicher Mahnung und Ankündigung der Exmatrikulation nicht gezahlt haben,
  6. die vom Gesetzgeber verlangten Bescheinigungen nicht eingereicht haben,

7. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt haben.
- (2) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn sie
  1. sich nicht fristgemäß zurückmelden,
  2. das Studium nicht aufnehmen,
  3. erkennbar nicht aktiv studieren, insbesondere, weil keine der vorgesehenen Prüfungsleistungen oder eine unzureichende Anzahl der vorgesehenen Prüfungsleistungen innerhalb des Studienverlaufs erbracht wurden,
  4. einen schweren Verstoß gegen eine Ordnung der Hochschule begehen. Ein schwerer Verstoß kann insbesondere durch ein den Grundsätzen und Zielen der KHSB widersprechendes persönliches Verhalten oder durch eine schwerwiegende oder wiederholte Täuschung vorliegen.

### **§ 16 Entscheidung über die Exmatrikulation**

- (1) Über eine Exmatrikulation gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 2 Nr. 3 entscheidet die\*der Präsident\*in, nachdem den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Die Entscheidung ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
- (2) Über die Einleitung eines Exmatrikulationsverfahrens nach § 15 Abs. 2 Nr. 4 entscheidet die\*der Präsident\*in nachdem ein Verdacht über einen entsprechenden Exmatrikulationsgrund bekannt wurde. Die\*der Studierende ist schriftlich über die Einleitung des Verfahrens zu informieren. Zur Entscheidung über die Exmatrikulation wird ein Ausschuss für Disziplinarangelegenheiten gebildet. Dem Ausschuss gehören an:
  - die\*der Präsident\*in als Vorsitzende\*r oder eine von ihr\*ihm benannte Person
  - ein\*e Professor\*in
  - ein\*e Vertreter\*in der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragten und
  - ein\*e Studierende\*r

Die Mitglieder des Disziplinarausschusses werden durch den Akademischen Senat für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt; es ist sicherzustellen, dass mindestens ein Mitglied die Befähigung zum Richteramt hat. Der Disziplinarausschuss klärt den Sachverhalt von Amts wegen. Der\*dem betroffenen Studierenden ist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu dem Sachverhalt zu äußern. Er\*sie hat das Recht auf einen Beistand durch eine Person ihres\*seines Vertrauens. Der Disziplinarausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der\*des Vorsitzenden den Ausschlag. Vor der Entscheidung über die Exmatrikulation sind mildere Maßnahmen, insbesondere Verwarnungen oder zeitweiliger Ausschluss von Lehr- und sonstigen Veranstaltungen an der Hochschule, zu prüfen. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und der\*dem Studierenden mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die\*der Präsident\*in nach Anhörung einer\*eines Fachanwältin\*Fachanwalts für Hochschulrecht.

- (3) Bei Exmatrikulation während des Semesters wird die Campus Card eingezogen.
- (4) Das Zeugnis wird erst ausgehändigt, wenn nachgewiesen ist, dass sämtliche Lehr- und Lernmittel zurückgegeben und alle ausstehenden Gebühren beglichen worden sind. Die betreffenden Nachweise sind dem Prüfungsamt auszuhändigen.

### **§ 17 Nebenhörer\*innen und Gasthörer\*innen**

- (1) Die KHSB kann eingeschriebenen Studierenden anderer Hochschulen als Nebenhörer\*innen die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (in der Regel maximal 6 SWS) mit Berechtigung zur Ablegung von Prüfungen gestatten. Nebenhörer\*innen sind nicht Mitglieder der KHSB.
- (2) Die KHSB kann sonstigen Personen auf Antrag als Gasthörer\*innen die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ohne Berechtigung zur Ablegung von Prüfungen gestatten, es sei denn, sie verfügen über eine Hochschulzugangsberechtigung und beantragen die Zulassung zur Prüfung. Gasthörer\*innen haben keinen Studierendenstatus.
- (3) Gebühren für Gasthörer\*innen werden in der Gebührenordnung der KHSB geregelt.

### **§ 18 Programmstudierende**

Studierende in- und ausländischer Hochschulen, die über Austauschprojekte (z. B. ERASMUS- Programm) an der KHSB studieren, werden für die vereinbarte Zeit an der KHSB als Programmstudierende immatrikuliert.

### **§ 19 Graduiertenkolleg**

- (1) Die KHSB kann zur Forschungs- und Promotionsförderung ihrer Absolvent\*innen Graduiertenkollegs einrichten.
- (2) Über die Aufnahme in ein Graduiertenkolleg entscheidet die\*der Präsident\*in.
- (3) Mitglieder von Graduiertenkollegs erhalten einen Status als Nebenhörer\*in.

### **§ 20 Inkrafttreten**

Die geänderte Immatrikulationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft.